Merkblatt

Anmeldung deutscher Busunternehmer zur Mehrwertsteuer im grenzüberschreitenden Personenverkehr nach Kroatien

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. (bdo) ist der Spitzenverband der privaten Omnibusbranche in der Bundesrepublik Deutschland. Er vertritt auf Bundesebene und im internationalen Bereich die gewerbepolitischen und fachlichen Interessen von rund 3.000 Busunternehmern, die sich im Öffentlichen Personennahverkehr und in der Bustouristik engagieren und unter dem Dach des bdo zusammengeschlossen haben.

Allgemeine Informationen

Mit Angleichung an die 6. EU-Mehrwertsteuer-System-Richtlinie, durch Gesetzesbeschluss des kroatischen Parlaments am 18. Juni 2013, sind Unternehmen die in Kroatien weder Sitz noch ständigen Sitz der unternehmerischen Tätigkeit oder Wohnsitz haben, dazu verpflichtet, in Kroatien die Mehrwertsteuer für Personenbeförderungsleistungen zu entrichten. Die Besteuerung unterliegt dabei dem Mehrwertsteuersatz von 25 Prozent. Unternehmen, die grenzüberschreitende Personenbeförderung durchführen, müssen sich beim zuständigen Finanzamt in Zagreb registrieren.

Registrierung

1. Antrag auf Registrierung im Steuerregister (OIB)

Der Antrag auf Zuteilung der OIB ist auszufüllen und mit dem zugehörigen Auszug aus dem Handelsregister in kroatischer Sprache (bzw. übersetzt von einem gerichtlich beeidigten Dolmetscher) an die der Steuerverwaltung Zagreb zu senden:

Tax Administration
Regional Office Zagreb
Department for VAT Refund
Avenija Dubrovnik 32
Zagreb

ZU BEACHTEN IST: Die Bearbeitung des Antrags kann bis zu ca. zwei Monate dauern daher rechtzeitig vor der geplanten Reise nach Kroatien an die Bereitstellung der gewünschten Unterlagen denken. Dem Antrag muss folgendes zugefügt werden:

- beglaubigter Handelsregisterauszug

- Tätigkeitsbeschreibung
- Bescheinigung des Finanzamts über die Zuteilung einer deutschen USt-ID-Nummer
- Vollmacht für den (ggf. beauftragten) steuerlichen Vertreter

  ➔ Die Vollmacht muss für das Verfahren zur Zuteilung er OIB erteilt werden und muss in kroatischer Sprache oder ins Kroatische übersetzt vorliegen. Die Steuerverwaltung behält die Vollmacht, die in Ausnahmefällen bei Zweifel an Glaubwürdigkeit von einem öffentlichen Notar beglaubigt werden muss. Wenn die Vollmacht einem öffentlichen Notar, Anwalt, öffentlichen Behörde oder Bank erteilt wurde, muss sie nicht beglaubigt werden.

Der Antrag für die Zuteilung der Steueridentifikationsnummer liegt in deutscher Sprache vor und ist unter folgendem Link abrufbar:

http://www.porezna-uprava.hr/en/EN_obrasci/Documents/Deutsche_beantragenPIN.pdf

Wichtig!!!! Alle fremdsprachigen **Unterlagen müssen in kroatisch oder ins Kroatische übersetzt vorgelegt werden**. Die Übersetzung der Unterlagen muss von einem vereidigten Dolmetscher durchgeführt werden!

2. Registrierung zur Umsatzsteuer

Nach Registrierung des Unternehmens im Steuerregister erfolgt die Anmeldung zur Umsatzsteuer mit Formular P-PDV. Bitte beachten Sie, dass die Verlinkung ausschließlich als Erklärungshilfe dient, die uns von Dr. Körner International zur Verfügung gestellt wurde. Der Antrag selbst kann nur mit dem Originalformular auf Kroatisch gestellt werden!

Die Zuteilung der Steuernummer muss vom Finanzamt binnen zwei Wochen erfolgt sein. Daher ist empfehlenswert, die Beantragung dieser tatsächlich erst kurz vor Reiseantritt vorzunehmen. Denn die Abgabe der Steuererklärung wird erst mit erfolgter Zuteilung der Steuernummer notwendig.

3. Anmeldung im elektronischen System zur Einreichung der Steuererklärung

Vom Zeitpunkt der Registrierung im Umsatzsteuerregister ist es notwendig, die Steuererklärung monatlich abzugeben. **Nullmeldungen müssen nicht eingereicht werden!** Dies erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg über das FINA-Verfahren:

https://www.eusustavi.porezna-uprava.hr/wps/myportal

Vor Nutzung des Portals ist auch hier die Anmeldung im System notwendig. Das Finanzamt stellt das dazu notwendige Formular zur Verfügung. Danach erhält der Nutzer Username und Passwort.